

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Neustadt an der Orla sowie für die Ortsteilräte der Stadt Neustadt an der Orla.

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung am 30.09.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen vier volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
- (9) Sitzungen des Stadtrates sowie deren Ausschüsse können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle

nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien und Epidemien, die vom Bürgermeister nach § 21 Abs. 5 der Geschäftsordnung festgestellt werden.

§ 2 Angelegenheiten des Stadtrates

(1) Als Geschäftsstelle des Stadtrates, der Fraktionen und der Ausschüsse steht das Gremienmanagement der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla zur Verfügung.

(2) Dem Gremienmanagement obliegen insbesondere

- die verwaltungstechnische und organisatorische Unterstützung der Stadträte im Verhältnis mit der Verwaltung,
- die Vorbereitung der Stadtratssitzungen und der Ausschüsse,
- die Ausfertigung und Verteilung von Einladungen und Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse,
- die Vorbereitung, Überwachung und Anweisung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
- die Begleitung und Abarbeitung von Beschlüssen,
- die Koordinierung der Sitzungstermine und Einhaltung aller Fristen, die Veröffentlichungen der Tagesordnungen, der gefassten Beschlüsse sowie der Satzungen,
- die Ausfertigung von beglaubigten Auszügen aus den Niederschriften nach Aufforderung durch die Fachbereiche und Fachdienste der Stadtverwaltung sowie der Geschäftsführer der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH, der Dienstleistungsgesellschaft Neustadt an der Orla mbH und der WohnRing AG, die eigenen Angelegenheiten betreffend;
- die Zustellung aller Satzungen sowie deren Änderungen an die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis entsprechend der ThürKO,
- Kontrolle von Satzungen nach gesetzlichen Grundlagen und Bedürfnissen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen innerhalb des Stadtrates,
- die Betreuung des Gremieninformationssystems.

(3) Der Bürgermeister stellt die ausreichende personelle und sächliche Ausstattung des Gremienmanagements sicher.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu **500,00 €** im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Gremienmanagement unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

- (4) Die Fachbereichs- und Fachdienstleiter sowie die Ortsteilbürgermeister nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates teil.
- (5) Nach Feststellung einer Notlage entsprechend § 36a Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKO i. V. m. § 34 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz können Sitzungen des Stadtrates in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Die technischen Grundvoraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 3 ThürKO sind von der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla herzustellen. Für die Funktionsfähigkeit, der von der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla zur Verfügung gestellten Technik, ist die Stadtverwaltung verantwortlich. Die Funktionsfähigkeit der Endgeräte und Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen, die nicht von der Stadtverwaltung bereitgestellt werden, ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Sie fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung. Ausgehend von der Notwendigkeit einer wirksamen Ausübung des Rede- und Stimmrechtes gilt ein Mitglied des Stadtrates nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO als anwesend, solange es jederzeit gesehen und gehört werden kann.
- (6) Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sind auch als sogenannte Hybridsitzungen, bei denen sich einzelne Mitglieder des Stadtrates bzw. der nach ThürKO zu ladenden Personen in einem Raum der Stadtverwaltung befinden und von dort der Sitzung zugeschaltet sind, zulässig. Hybridsitzungen kommen in Betracht, wenn Mitglieder des Stadtrates bzw. der zu ladenden Personen nicht über die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a ThürKO verfügen und die Stadtverwaltung die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung in Räumen der Stadtverwaltung geschaffen hat.
- (7) Die Teilnahmepflicht nach § 37 ThürKO gilt auch bei Sitzungen des Stadtrates in Form von Videokonferenzen bzw. Hybridsitzungen nach § 36a ThürKO.
- (8) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu **2.500,00 €** verhängen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

- (3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (4) Finden öffentliche Sitzungen des Stadtrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates nach § 7a Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla statt, ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

§ 5 Tagesordnung der Stadtratssitzung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die in Abs. 2 S. 1 und 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 12 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden (außer § 1 Abs. 6).
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht

die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.
- (5) Werden Sitzungen des Stadtrates nach § 36a ThürKO per Videokonferenz bzw. Hybridsitzung durchgeführt, ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrates und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Stadtrat ist nicht beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder in Ton und Bild nicht zugeschaltet werden können. Hierfür ist es unbeachtlich, in wessen Verantwortungsbereich die an der Sitzungsteilnahme hindernde Störung liegt.
- (6) Kann die Sitzung nach § 36a ThürKO nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, weil der Stadtrat wegen technischer Störungen nicht beschlussfähig ist, kann über einzelne Angelegenheiten unter den in § 36a Abs. 2 ThürKO genannten Voraussetzungen im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 7 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Schwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Sie sind in der Regel in den entsprechenden Ausschüssen vor zu beraten. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Die Beschlussvorlagen werden von dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, in Sonderfällen durch den Bürgermeister unterschrieben.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (4) Änderungsanträge sind zu Beginn oder während der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden auf dessen Wunsch schriftlich (lesbar handschriftlich) zu übergeben.
- (5) Ein Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens nach § 36a Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 7a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla kann nur in Verbindung mit jeweils konkreten Beschlussvorlagen gestellt werden. Der Antrag kann sich dabei auch auf mehrere zu behandelnde Beschlussvorlagen in der Sache beziehen. Da Beschlüsse im Umlaufverfahren außerhalb von Stadtratssitzungen gefasst werden, wird über diese keine Niederschrift gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürKO angefertigt. Alle Stadtratsmitglieder sind über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten nach § 36a Abs. 2 Satz 5 ThürKO.

§ 10 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) In jeder Stadtratssitzung ist ein Tagesordnungspunkt „Anfragen der Fraktionen und Stadträte“ aufzunehmen. Die Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 11 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter. Bei Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz im Stadtrat. Bis zur Wahl eines Stadtratsvorsitzenden gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla werden die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung durch den Bürgermeister wahrgenommen.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als fünf Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als zwei Minuten sprechen. Jedes Stadtratsmitglied sollte zu einem Tagesordnungspunkt nicht öfter als zweimal Rederecht erhalten. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etateden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (5) Das Rederecht für Bürger und Bürgergruppen in den Stadtratssitzungen beschränkt sich auf den Tagesordnungspunkt „Bürgeranfragen“. Die in Abstimmung mit dem Leiter der Sitzung bzw. der

Verwaltung geladenen Gäste wie Sachverständige, Bürgergruppen u.a. können auf Antragstellung Rederecht erhalten.

(6) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht ordentliches Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache,
13. auf namentliche Abstimmung, bei Zustimmung durch ein Drittel der Anwesenden,
14. wörtliche Wiedergabe von Redebeiträgen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch das Heben der entsprechenden Abstimmungskarte (*weitere Varianten: Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen*). Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten. In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO i. V. m. § 7a der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla in Form einer Videokonferenz erfolgt die Beschlussfassung mittels namentlicher Abstimmung auf Nachfrage ohne Protokollvermerk.
- (6) In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen wird geheim abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und

je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

- (11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Stadtrat bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates (*unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes*) sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sowie den wesentlichen

Verlauf erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können für alle Sitzungen Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.
- (4) Auch für Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO in Form von Videokonferenzen ist nach § 42 Abs. 1 ThürKO eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss erkennen lassen, dass eine Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO stattgefunden hat und welche Mitglieder des Stadtrates wegen einer technischen Störung nicht anwesend waren. Wurde festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla liegt, sollte dies ebenfalls in der Niederschrift aufgenommen werden.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (6) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die genehmigten Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung oder über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Neustadt an der Orla steht allen Bürgern frei.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 18 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:
1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
 10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
 11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen;
 12. die Veräußerung von Vermögen der Stadt, soweit diese nicht dem laufenden Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind;
 13. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
 14. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
 15. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.
- Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
 2. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht dem laufenden Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses

oder Bau- und Umweltausschusses (§ 20 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 21 dieser Geschäftsordnung) fallen;

4. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
5. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Stadtrat beschließt weiter über:

- die Vergabe von Bauleistungen nach VOB über **150.000,00 €** je Gewerk,
- Vergabe von ingenieur- und fachtechnischen sowie Architektenleistungen mit einer zu erwartenden Honorarsumme von über **75.000,00 €**,
- den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Leasing-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) sowie die Vergabe von Aufträgen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen über **75.000 €** je Rechtsgeschäft;
- Verzicht auf Sanktionen aus Verträgen über **25.000,00 €**,
- Vergabe von Vermessungsaufträgen über **75.000,00 €**.
- die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen über **50.000 €**;
- die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen über **50.000 €**.

(5) Der Stadtrat überträgt die in § 20 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 19 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse durch Stadträte hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze der Stadträte werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die

bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.
- (9) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (10) Mitglieder des Stadtrates, die nicht einem Ausschuss angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.
- (11) In den Ausschüssen Finanz- und Liegenschaftsausschuss, Bau- und Umweltausschuss sowie im Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales können bis zu vier beratende sachkundige Bürger durch die Fraktionen vorgeschlagen werden. Diese nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen ihres jeweiligen Ausschusses teil und erhalten dazu die erforderlichen Beratungsunterlagen.

§ 20 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließenden Ausschüsse:

1. den **Hauptausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern. Zu jeder Sitzung des Hauptausschusses ist der Stadtratsvorsitzende hinzuziehen. Der Stadtratsvorsitzende hat Rederecht im Hauptausschuss.
2. den **Finanz- und Liegenschaftsausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sieben weiteren Stadtratsmitgliedern sowie bis zu vier sachkundigen Bürgern,
3. den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister, sieben weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu vier sachkundige Bürgern,

4. den **Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales**, bestehend aus dem Bürgermeister, sieben weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu vier sachkundige Bürgern.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten,
- Beschlussfassung über Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters entsprechend § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla fallen.

Der Hauptausschuss berät über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen mit der Medaille „Für besondere Verdienste“ sowie über die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Neustadt an der Orla und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen an den Stadtrat.

2. Finanz- und Liegenschaftsausschuss:

- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen über **5.000 € bis 50.000 €**;
- über die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen über **15.000 € bis 50.000 €**;
- über über- und außerplanmäßige Ausgaben über 4 v. T. des Verwaltungshaushaltes je Haushalt im Einzelfall;
- über die An- und Verpachtung mit einem jährlichen Entgelt von über **10.000 €**;
- über den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Leasing-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) sowie die Vergabe von Aufträgen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen, **soweit diese nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 dieser Geschäftsordnung in die Zuständigkeit des Ausschusses Bildung, Kultur und Soziales fallen**, über **30.000 € bis 75.000 €** je Rechtsgeschäft;
- über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, bei einem Streitwert über **10.000 € bis 50.000 €** oder bei Vergleichen bei denen das Zugeständnis der Stadt über **10.000 € und bis 50.000 €** liegt, sowie

die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozess;

- über die Vergabe von Vermessungsaufträgen über **15.000 €** und bis **75.000 €**;
- über die Benennung und Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.

3. Bau- und Umweltausschuss:

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, der Grün- und Freiflächenplanung, des Landschafts- und Umweltschutzes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrsleitung und -planung, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt fallen,
- Beschlussfassung über Bauanträge und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben über **drei Wohneinheiten** und **Gewerbeflächen über 100 m²** sowie Vorhaben, die nach der Baunutzungsverordnung in einem Gebiet ausnahmsweise zulässig sind,
- Vergabe von Bauleistungen nach VOB für kommunale Vorhaben in Höhe über **40.000 €** bis **150.000 €** je Gewerk,
- Vergabe von ingenieur- und fachtechnischen sowie Architektenleistungen mit einer zu erwartenden Honorarsumme über **20.000 €** bis **75.000 €**,
- Vorberatung von Straßenbaumaßnahmen, soweit sie die Werterhaltung und Instandsetzung überschreiten.

4. Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales:

Der Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales beschließt:

- über die Vergabe von Zuschüssen für die Vereine und Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes,
- über die Vergabe investiver Zuschüsse im Bereich der freiwilligen Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Leasing-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge sowie Honorar- und Werkverträge) sowie die Vergabe von Aufträgen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen, **die in die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses Bildung, Kultur und Soziales fallen**, über **30.000 €** bis **75.000 €** je Rechtsgeschäft;
- über die sozialen Angelegenheiten, wie Kindertagesstätten, Jugend- und Seniorenangelegenheiten sowie Sozialeinrichtungen, die im Wirkungskreis der Stadt liegen,
- über die Ehrenamtsehrungen,
- über die Nutzungsregelungen für kommunale kulturelle Einrichtungen, soweit sie nicht dem bürgerlichen Recht unterliegen,
- über die Benennung kommunaler kultureller Einrichtungen.

Der Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales berät:

- Angelegenheiten, die in den Bereich von Bildung, Kultur und Soziales fallen,

- über Richtlinien für die Förderung des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit und der Kultur sowie der Wohlfahrtsverbände,
 - über die Aufgabenstellung für und die Mittelvergabe an kulturelle Einrichtungen der Stadt,
 - über Veranstaltungen des Gedenkens in der Stadt Neustadt (Orla).
- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 21 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten. Die Vorlage wird vom Ausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
 3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 Nr. 2 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Stadtrats bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
 4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Ortssatzungen;
 2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Leasing-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) sowie die Vergabe von Aufträgen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen bis **30.000 €** je Haushaltsjahr und Rechtsgeschäft sowie einer Vertragslaufzeit von **maximal fünfzehn Jahren**;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **10.000 €** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt **10.000 €** nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
5. des Weiteren
 - über die An- und Verpachtung mit einem jährlichen Entgelt bis **10.000 €**;
 - über die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis **5.000 €**;
 - über die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis **15.000 €**;
6. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 4. v. T. des Verwaltungshaushaltes des Haushaltes im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
7. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über:
 - Werbeanlagen, soweit sie nicht bestehenden Satzungen widersprechen,
 - Eigenheimbau, soweit nach der Thüringer Bauordnung nur anzeigepflichtig,
 - Bauanträge, die das Erscheinungsbild des Bauwerkes nicht verändern, aber genehmigungspflichtig sind,
 - zulässige Garagen, Schuppen und Gartenhausbauten,
 - Bauanträge, die von der genehmigten Bauvoranfrage nicht abweichen,
 - Erteilung von sanierungsrechtlichen- und Teilungsgenehmigungen.
 - Vorhaben, die in einem Gebiet liegen, in dem nach § 34 BauGB eine Zustimmung erfolgen muss,
 - Vorhaben, die in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der Bebauungsplan muss die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchlaufen haben,
8. Verzicht auf Sanktionen aus Verträgen bis **25.000 €**,
9. Vergabe von Vermessungsaufträgen bis **15.000 €**,
10. Vergabe von Bauleistungen nach VOB bis **40.000 €** je Gewerk,
11. Vergabe von Ingenieur- und fachtechnischen sowie Architektenleistungen mit einer zur erwartenden Honorarsumme bis **20.000 €**,
12. Nachträge bis **25.000 €** sind zulässig in den Grenzen der Punkte 9, 10 und 11.

- (4) Der Bürgermeister hat in der nachfolgenden Ausschusssitzung über die einzelnen Vorgänge im jeweiligen Ausschuss zu berichten.
- (5) Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach § 36a Abs. 1 Satz 2 ThürKO i. V. m. § 7a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla fest. Die Entscheidung muss unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten getroffen werden. Die Mitglieder des Stadtrates haben in der nächsten Sitzung des Stadtrates nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO über den Fortbestand der vom Bürgermeister festgestellten Notlage zu beschließen. Wird keine Notlage festgestellt oder bestätigen die Mitglieder des Stadtrates die Notlage nicht, sind die Mitglieder des Stadtrates zu einer Präsenzsitzung einzuladen. Kann die Entscheidung nicht bis zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses ohne Nachteil für die Stadt Neustadt an der Orla aufgeschoben werden, kann der Bürgermeister vom Eilentscheidungsrecht nach § 30 ThürKO Gebrauch machen.

§ 22 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.02.2020 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 01.10.2021

gez. Ralf Weiße
Bürgermeister

beschlossen: 14. Sitzung des Stadtrates am 30.09.2021